Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 105 (1987)

Heft: 16

Artikel: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Architektenvertrag: ihre Bedeutung für den Archtekten

Autor: Reber, Hans Jörg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

können, ist spätestens durch den französischen TGV eindrucksvoll unter Beweis gestellt worden. Er fährt fahrplanmässig mit 270 km/h auf der neuen Strecke zwischen Paris und Lyon, für die künftige Atlantik-Linie sind 280 bis 300 km/h ins Auge gefasst. Um zu demonstrieren, dass die Sicherheit hier nicht aufhört, haben die französischen Eisenbahnen ihren TGV - auf der Rekordfahrt vom 26. Februar 1981 - mit 380 km/h getestet. Im Gegensatz zur französischen Strecke, die keinen einzigen Tunnel kennt, verlaufen jedoch von der 327 km langen Neubaustrecke Hannover-Würzburg 36 Prozent im Tunnel, von der rund 100 km langen Strecke Mannheim-Suttgart 27 Prozent.

Die Sicherheitsstrategie der Bundesbahn zielt darauf ab, schon das Entstehen von Unfällen zu verhindern. Die Neubau-Strecken bieten dafür besonders gute Voraussetzungen. Bahnübergänge und Rangierfahrten auf den Bahnhöfen gibt es überhaupt nicht mehr. In alten Tunnels liegen die beiden Gleise vielfach in 3,5 m Abstand von Gleismitte zu Gleismitte, auf den Neubaustrecken beträgt dieser Abstand 4,7 m. Der Tunnelquerschnitt ist mit 82 bis 86 m² fast doppel so gross wie bei alten Tunnels mit nur 46 m². Hinzu kommt, dass ein Tunnel die beste Sicherheitshülle gegen Einflüsse von Wetter und Klima darstellt. Im Brandfall könnte er jedoch zusätzliche Gefahren bergen. Für den - äusserst unwahrscheinlichen - Brandfall lautet die Zielsetzung deshalb: Tunnel auf jeden Fall verlassen. Die Notbremse, die bisher jeden Zug auf kürzestem Weg zum Stehen bringt, wird deshalb weiterentwickelt. Damit soll der Lokomotivführer die Möglichkeit erhalten, die Fahrt mit 140 km/h noch so weit fortzusetzen, bis die nächste zur Rettung von Personen geeignete Stelle erreicht ist.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Architektenvertrag

Ihre Bedeutung für den Architekten

Von Hans Jörg Reber, Winterthur

Zahlreiche Mitglieder des SIA fühlen sich durch die neue Praxis des Bundesgerichtes zum Architektenvertrag und zu dessen Qualifikation, teils als Werkvertrag, teils als Auftrag, verunsichert. Es wurde deshalb der Ruf nach einer juristischen Behandlung der durch die neue Praxis aufgeworfenen Fragen laut. Unserer Einladung folgend nimmt Dr. *H. J. Reber*, Rechtsanwalt, Autor des in mehreren Auflagen erschienenen «Rechtshandbuches für Bauunternehmer, Bauherr, Architekten und Bauingenieure», zu den unsere Mitglieder interessierenden Problemen Stellung. Im nachstehenden Aufsatz (er wird später als Sonderdruck erscheinen) schildert er zunächst die alte und neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes und deren unterschiedliche Aufnahme in der einschlägigen Literatur. Sodann äusserst er sich zu den Auswirkungen, welche die geänderte bundesgerichtliche Rechtsprechung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen Bauherr und Architekt haben wird. Schliesslich nimmt er Stellung zur Frage einer allfälligen Anpassung der SIA-Ordnung 102 (Ausgabe 1984).

Dr. *W. Fischer*

Höchstrichterliche Entscheide und ihre Aufnahme in der Literatur

Das Präjudiz, welches Lehre und Gerichte bei der rechtlichen Qualifikation des Architektenvertrages über Jahre als richtungsweisend bezeichnet haben, ist 1937 in der *«Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes»* veröffentlicht worden (BGB 63 II 176 ff., Urteil i. S. Looser c. Hänny). Ihm lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Eigentümer des Hotels Sternen in Unterwasser hatte dem klagenden Architekten gemäss Formular Nr. 21 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins für die Erweiterungsbauten am Hotel folgende Leistungen übertragen: Skizze, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailpläne, Kostenvoranschlag, Vergebung der Arbeiten und Oberaufsicht, Revision. Das Bundesgericht befand, dass der «sog. Architektenvertrag», welcher die Herstellung der Skizzen, Pläne, des Kostenvoranschlages, die Vergebung der Arbeiten an die Unternehmer, die Aufsicht und die Revision umfasse, grundsätzlich den Regeln über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) unterstehe. Greife man einzelne der aufgezählten Obliegenheiten des Architekten heraus, um sie gesondert zu behandeln, so könnten sie verschiedenen Vertragsarten unterstellt werden. So würde die Herstellung von Skizzen und Bauprojekten sowie von Ausführungs- und Detailplänen der Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag rufen. Dagegen bilde die Herstellung von Kostenvoranschlägen, die Arbeitsvergebung und die Oberaufsicht sowie die Revision regelmässig wohl eher Gegenstand eines gewöhnlichen Auftrages, es wäre denn, dass ausnahmsweise eine besonders eng gestaltete persönliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und Architekten im Sinne eines ausgesprochenen Unterordnungsverhältnisses die Anwendung des Dienstvertragsrechtes nahelegen würde.

Nach der (damaligen) Honorarordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins würden wohl auf die Ausarbeitung der Skizzen, des Bauprojektes sowie der Ausführungs- und Detailpläne mehr als 50% des Honorars des Architekten entfallen, und da diese Tätigkeit für sich allein genommen Gegenstand von Werkverträgen bilden würde, könnte man vielleicht versucht sein, auf den wertmässigen Hauptteil abzustellen und das Ganze als Werkvertrag zu charakterisieren. Damit würde man den Verhältnissen allerdings nicht gerecht. Ein nicht unwesentlicher Teil der Tätigkeit des Architekten, vorab die Vergebung der Bauarbeiten, die Oberleitung der Bauausführung, die Prüfung der Bauarbeiten sowie die Aufstellung der Schlussrechnung, würde in eine Vertragsform gezwungen, mit der sie nichts verbinde. Unterstelle man gegenteils das Ganze den Regeln über den die allgemeine und damit weiteste Form des Arbeitsvertrags darstellenden Auftrag, mit der Massgabe, dass nötigenfalls die Spezialvorschriften des Werkvertrags aushilfsweise herangezogen werden könnten, so werde den Verhältnissen nach keiner Richtung hin Zwang angetan.

Wenige Monate später bekräftigte das Bundesgericht die am Schluss des vorerwähnten Urteils beiläufig gemachten Überlegungen, indem es erklärte:

«... der Vertrag, durch welchen eine Person einen Architekten beauftragt, Projekte und Pläne gegen Entschädigung auszuarbeiten, ohne ihm weiter Aufgaben anzuvertrauen, sei nach allgemeiner Regel ein *Werkvertrag* (BGE 64 II 10, Urteil i. S. Grandchamps c. Huguenin vom 16. 2. 1938).»

Dieses bundesgerichtliche Urteil, von der Doktrin überwiegend zustimmend aufgenommen, lehnte *Gautschi* mit einlässlicher und überzeugender Begründung als unzutreffend ab. Er wies darauf hin, dass es auch beim Auftrag darum gehen könne, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, wobei aber Gegenstand des Auftrages ein geistiges oder schöpferisches, jedenfalls immaterielles Arbeitsprodukt sei, das in der Regel besondere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung voraussetze. Baupläne und Projekte dürften somit nicht schlechthin als ein Arbeitsresultat an körperlichen Sachen betrachtet werden (Gautschi, Berner Kommentar, «Der Werkvertrag», Note 5 der Vorbemerkungen zu Art. 363–379 OR und Noten 43 a und b sowie Note 63 zu Art. 394 OR).

Die Gültigkeit einer Architektenverpflichtung

Als dann das Bundesgericht geraume Zeit später die Gültigkeit einer Architektenverpflichtung zu beurteilen hatte (BGE 98 II 312, Urteil i. S. Sauter und Dirler c. Mesana AG vom 3. Oktober 1972), gab es die i. S. Grandchamps c. Huguenin vertretene Meinung auf. Die Inhaltsangabe des publizierten Urteils beginnt mit den Worten: *«Der Architektenvertrag untersteht vorbehaltlos den Bestimmungen des Auftrags»*. Der im Streite liegende Sachverhalt war in mehrfacher Beziehung nicht alltäglich.

Der Käufer eines Grundstückes hatte sich verpflichtet, für sämtliche Architekturarbeiten, das Kaufsareal betreffend, ein bestimmtes Architekturbüro zu berücksichtigen. Das Bundesgericht bezeichnete die im Kaufvertrag enthaltene Architektenklausel als Vorvertrag im Sinne von Art. 22 OR zugunsten Dritter und machte seinen Entscheid davon abhängig, ob die fragliche Abmachung als Auftrag zu würdigen und damit frei widerruflich sei. Lediglich bei einem Widerruf zur Unzeit ergebe sich eine Schadenersatzpflicht des Widerrufenden. Die von Gautschi vorgebrachten Argumente hatten das Bundesgericht umgestimmt. Es qualifizierte den Vertrag, der die Architektenverpflichtung beinhaltete, als Auftrag und damit als frei widerruflich. Die strittige Architektenverpflichtung, gleichgültig, ob ihr Inhalt genügend bestimmbar sei oder nicht, lasse sich im übrigen praktisch nicht erzwingen, wobei es übertriebener Formalismus wäre, vom Landkäufer die Erteilung eines Auftrages zu fordern, den er anschliessend sofort widerrufen könnte.

Dieses Urteil führte zu einem regelrechten Schlagabtausch zwischen zwei namhaften Juristen, nämlich *P. Jäggi* (Bemerkungen zu einem Urteil über den Architektenvertrag, Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 69, S. 301 ff.) und *Gautschi* (Zur Qualifikation des Architektenvertrages, BGE 98 II 305 ff., Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 70, S. 21). Jäggi räumte zunächst ein, dass der sog. Architektenvertrag keinen feststehenden Inhalt besitze. Die einheitliche Bezeichnung rechtfertige sich aber deshalb, weil immer ein Vertrag gemeint sei, den der wirtschaftlich selbständige Architekt mit seinem Kunden abschliesse. Auf seiten des Architekten bestehe eine Doppelverpflichtung, nämlich einen geistigen Arbeitserfolg herbeizuführen und zu verkörpern. Jäggi spricht dann von einem *Geist-Werkvertrag*, dies im Unterschied zum gewöhnlichen *Stoff-Werkvertrag*. Die Zuordnungsfrage sei darum von Bedeutung, weil je nachdem, ob Auftrag oder Werkvertrag vorliege, die zwingenden und dispositiven Regeln über den Werkvertrag oder diejenigen über den Auftrag angewendet werden müssten. Es sei eine sachgerechte Lösung zu suchen, die anzuwendenden Regeln müssten dem Tatbestand angemessen sein. Der reine Projektierungsvertrag dürfe ohne Bedenken dem Werkvertragsrecht unterstellt werden.

Den von Jäggi vertretenen Thesen hielt Gautschi entgegen, dass das Schweizerische Obligationenrecht den Geist-Werkvertrag als neuen Arbeitsvertragstyp nicht zulasse. Die Qualifikation jeder Verpflichtung zu selbständiger geistiger und künstlerischer Arbeit als Auftrag sei gesetzlich zwingend vorgeschrieben, deshalb sei ihre Qualifikation als Werkvertrag nicht möglich. Gautschi plädierte für Rechtssicherheit. Diese sei nicht nur nötig, um Prozesse zu vermeiden. Sie ermögliche zudem den Parteien schon bei Vertragsabschluss zu wissen, woran sie sich zu halten hätten. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei das Urteil (BGE 98 II 305 ff.) ein begrüssenswerter Fortschritt. Für geistige und künstlerische Arbeit des Arztes, Anwaltes oder Architekten gebe es nicht die für das Kauf- und Werkvertragsrecht charakteristische objektive Sachgewähr und Erfolgshaftung. Für sie gelte die stark subjektivierte Sorgfalts- und Treuepflicht.

Praxisänderung

Weitere prominente Juristen meldeten sich zu Wort, wobei die Stellungnahmen zur «bundesgerichtlichen Wende» keineswegs einheitlich waren. Die wichtigsten Pro- und Kontra-Stellungnahmen finden sich aufgezeichnet in BGE 109 II S. 37 (Urteil i. S. Rey-Bellet SA. c. Berrut v. 15. II. 1983) Dem Bundesgericht bot sich nämlich im sog. «Geometer-Fall» Gelegenheit, sich mit den Meinungen «über diese Schwenkung der Praxis» auseinanderzusetzen. Um es vorwegzunehmen, es entschloss sich zu einer neuerlichen Praxisänderung, indem es erklärte, Gegenstand eines Werkvertrages könne auch ein unkörperliches Werk sein. Dieses Präjudiz, obwohl in der Entscheid-Sammlung «Praxis des Bundesgerichtes» als *Praxisänderung* etikettiert, hat wohl deshalb keine breite juristische Diskussion ausgelöst, weil Prozessgegenstand weder der Architektenvertrag als Ganzes noch als Teil desselben war. Es ging vielmehr darum, zu beurteilen, ob ein Geometer den ihm anvertrauten Vermessungsauftrag richtig erfüllt hatte. Aufgabe des Geometers war es, das «Nivellement von Querprofilen» für ein bestimmtes Terrain zu erstellen und die gemessenen Werte auf einem Situationsplan, Massstab 1:1000, einzutragen. Aufgrund von 22 im Plan eingetragenen Niveauangaben zog der Geometer 4 Querprofile. Bei der Übertragung der Messwerte schlichen sich schwerwiegende Fehler ein, die zur Folge hatten, dass der Situationsplan das tatsächliche Terraingefälle wesentlich zu gering wiedergab. Eine nachträgliche Änderung der Pläne war notwendig. Dies, sowie zusätzliche Erdarbeiten und das Erstellen von zwei Stützmauern verursachten einen Mehraufwand, der in der Höhe von Fr. 197 000.– gegen den fehlbaren Geometer klageweise geltend gemacht wurde.

Das Bundesgericht erklärte u.a., an der Rechtsprechung gemäss Urteil i.S. Sauter und Dirler c. Mesana AG könne insoweit nicht festgehalten werden, als es das unkörperliche Werk vom Anwendungsbereich des Werkvertrages ausschliesse. Anderseits sei es aber auch nicht notwendig, im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob diese Rechtsprechung aufrechtzuerhalten sei, soweit sie sich auf die Qualifikation des Architektenvertrages beziehe.

Das Bundesgericht begnügte sich mit der Feststellung, dass die charakteristischen Elemente des Werkvertrages gegeben seien, und dass daher die Vereinbarung der Parteien den Vorschriften von Art. 363 ff. OR zu unterstellen sei.

Nachdem die massgebende Leistung des Geometers darin bestanden hatte, dem Geschäftspartner den Nutzen aus dem gewünschten Arbeitsresultat, einem Werk, zu verschaffen, und da zwischen den Vertragspartnern kein besonders enges Vertrauensverhältnis bestand, wie es der Auftrag voraussetzt, vermag die bundesrichterliche Argumentation zu überzeugen. Der Sachverhalt betraf jedoch, wie erwähnt, nicht die Rechtsbeziehung Bauherr/Architekt.

Zu einer eigentlichen Praxisänderung, die diese Bezeichnung verdient, kam es kurze Zeit später, nämlich bei der Behandlung einer Honorarforderungsklage, die eine Architekturfirma gegen ihre Bauherrin anstrengte (BGE 109 II S. 462 ff., Urteil i.S. Düssel c. Dietschi, Boetschi & Moccetti). In der dem Urteilsauszug vorausgehenden Zusammenfassung ist wiederum von einer Änderung der Rechtsprechung die Rede.

Während das Bundesgericht im Geometer-Fall darauf verzichtete, sich zu den Konsequenzen der neuen Rechtsprechung für den Architektenvertrag zu äussern, erklärte es nunmehr, was für die Tätigkeit eines Geometers gelte, müsse in gleicher Weise für den Architekten, der Ausführungspläne und Kostenvoranschläge verfertigt, allenfalls sogar für von ihm ausgearbeitete Bauprojekte zutreffen. Derartige Arbeiten, einem Architekten selbständig übertragen, könnten durchaus auf einem Werkvertrag beruhen. Für seine Auffassung berief sich das Bundesgericht auf eine ganze Anzahl von Lehrmeinungen, räumte aber gleichzeitig ein, dass andere Aufgaben wie Arbeitsvergebung und Bauaufsicht nach weitgehend unbestrittener Ansicht in der Literatur nur als Auftrag rechtlich erfassbar seien.

Gemischte Verträge

Art. 394 Abs. 2 OR zwinge nicht dazu, ein komplexes Vertragsverhältnis wie den Architektenvertrag entweder ganz als Auftrag oder ganz als Werkvertrag zu beurteilen. Die Anerkennung gemischter Verträge erlaube den Vertragspartnern, den Umständen angepasste Lösungen zu finden, die der Rechtswirklichkeit besser entsprechen würden als eine einheitliche Qualifikation. Alle Probleme seien damit freilich nicht gelöst. Wo, wie bei der Mängelhaftung, nur einzelne Leistungen des Architekten zu beurteilen seien, wäre eine Spaltung der Rechtsfolgen denkbar, indem sich etwa die Haftung für einen Planfehler aus Werkvertrag, jene für unsorgfältige Bauaufsicht aus Auftrag ergeben könne. Dieser Weg sei indessen nicht gangbar, wenn die vorzeitige Auflösung eines Gesamtvertrages umstritten sei, welcher Auftrags- und Werkvertragselemente umfasse. Es komme bei einem Projektierung und Bauausführung umfassenden Architektenvertrag dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Architekten soviel Bedeutung zu, dass die Auflösungsregel des Art. 404 OR den Vorzug verdiene.

Konsequenterweise erachtete das Bundesgericht das jederzeitige Widerrufsrecht des Auftraggebers aus Art. 404 Abs. 1 OR als zwingend, es könne weder vertraglich wegbedungen noch eingeschränkt werden.

Die in BGE 109 II 464 angestellten Überlegungen hat das Bundesgericht kurze Zeit später in einem sachlich ähnlich gelagerten Fall bestätigt. Dem Bauherrn wurde das Widerrufsrecht gemäss Art. 404 Abs. 1 zuerkannt. Erneut wurde aber festgehalten, dass Architektenarbeiten wie das Erstellen von Ausführungsplänen und Kostenvoranschlägen, allenfalls sogar das Ausarbeiten von Bauprojekten, den Regeln des Werkvertrages unterstellt werden könnten. Andere Aufgaben dagegen wie Arbeitsvergebung und Bauaufsicht seien nur auftragsrechtlich erfassbar (Praxis des Bundesgerichtes Bd. 74 (1985) S. 29 ff. Neuerdings hat das Bundesgericht in einem Haftpflichtfall, welcher einen Architekten und einen Bauingenieur betraf Auftragsrecht (Art. 394 und 398 GR) angewandt, BGB 111 II S. 72 ff., Urteil v. 8.5.1985).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes als Richtschnur

Ein Gesetz, das sich ausschliesslich mit dem Architektenrecht befasst, kennen wir in der Schweiz nicht. Der SIA-Ordnung 102 kommt eine allgemeine Verbindlichkeit nicht zu. Wenn eine gesetzliche Vorschrift fehlt, soll der Richter gemäss Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nach Gewohnheitsrecht und wo ein solches nicht vorhanden ist, nach den Regeln entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Dabei hat er bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen. Die Überlieferung betrifft, wie August Egger in seinem Kommentar zu «Einleitung und Personenrecht» ausführte, ganz wesentlich die Rechtsprechung. Indessen, so fügte Egger bei, ist der Richter weder an die Lehre noch an die Rechtsprechung gebunden. Er darf keinen Präjudizienkult betreiben. Er muss jeden ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall einer selbständigen Prüfung unterziehen, kommt es doch kaum jemals vor, dass ein Fall genau gleich liegt wie ein früher entschiedener (A. Egger, Kommentar zum ZGB Einleitung und Personenrecht, N. 46 zu Art. 1).

Hat der Richter somit Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis Bauherr/Architekt zu entscheiden, wird er die einschlägigen Urteile des Bundesgerichtes zu Rate ziehen und bei seiner Urteilsfindung berücksichtigen. Dabei muss er allerdings der Tatsache Rechnung tragen, dass von einer konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gesprochen werden kann. Die veröffentlichten Urteile sind widersprüchlich und, was ebenso schwer wiegt, in recht geringer Zahl vorhanden. Der Richter wird sich schliesslich auch vor Augen halten müssen, dass nicht nur das Bundesgericht, sondern verschiedene der zitierten Autoren statt vom praktischen Lebensvorgang des Architekten- und Ingenieurverhältnisses und der konkreten Interessenlage vielmehr von begrifflichen Fragen ausgehen, so beispielsweise, ob es einen «Geist-Werkvertrag» gebe, ein Ausdruck, welcher den Baupraktikern völlig fremd ist (in diesem Sinne U. Hess, S. 18/19, in dem kürzlich erschienenen Buch «Der Architekten- und Ingenieurvertrag», Kommentar zu den rechtlichen Bestimmungen der Ordnungen SIA 102, 103 und 108 für Leistungen und Honorare der Architekten und Ingenieure).

Von der Baupraxis her gesehen, wird die Qualifikationsfrage vom Bundesgericht und von einem grossen Teil der Lehre offensichtlich überbewertet. Die immer wieder aufflammende Diskussion mag wissenschaftlich betrachtet anregend sein, sie geht indessen an der Realität vorbei und dies deshalb, weil sie die Tätigkeit des Architekten nicht richtig erfasst.

L'architecture est un jeu magnifique (Corbusier)

Das gekonnte Spiel mit Formen, Material und Farben kennzeichnet den guten Architekten. Was der Architekt plant, soll nicht nur zweckmässig, kostengünstig und praktisch sein. Darüber hinaus erwartet der Bauherr eine das Auge befriedigende, gelegentlich vom Üblichen abweichende Baute. Um die ihm gesteckten Ziele zu erreichen, setzt der Architekt sein fachliches Können, sein künstlerisches Verständnis, seine Erfahrungen ein. Dem Projektplan wird von Lehre und Rechtsprechung zu Unrecht entscheidende Bedeutung beigemessen. Er lässt sich mit einem Protokoll vergleichen, das die sich über Wochen und Monate hinziehenden Gespräche zwischen Bauherrschaft und Planer festhält. Durch die Reinzeichnung im Massstab 1:100 ist keineswegs etwas starres oder endgültiges, der handwerklichen Leistung Vergleichbares geschaffen worden. Die vom Architekten verfertigten Pläne unterliegen bis zur Bauvollendung ständig kleineren oder grösseren Änderungen. Kaum ein Bauherr, der nicht laufend neue Wünsche und Bedürfnisse vorbringt, welche der Architekt zu berücksichtigen hat.

Der Architekt verfügt über einen angemessenen Entscheidungsspielraum, der dem Handwerker fehlt.

Dagegen, dass das Bundesgericht im Geometer-Fall die Baulandvermessung als Werkvertrag qualifizierte, ist nichts

einzuwenden. Analog wäre wohl die Arbeit eines Architekten rechtlich einzuordnen, dem die Aufgabe übertragen wird, sämtliche Räume eines für den Umbau vorgesehenen Hauses auszumessen und die gefundenen Werte in Pläne einzutragen. Für die Genauigkeit dieser Arbeit haftet der Architekt bedingungslos. Hier kann von einer Erfolgshaftung im Sinne des Werkvertragsrechtes gesprochen werden. Die Überprüfung der abgelieferten Arbeit ist ohne weiteres möglich. Weil aber der Bauherr kaum je bei Auftragserteilung das Volumen der zu erstellenden Bauten, Höhe und Breite, Raumgrössen, Materialwahl usw., von Anbeginn verbindlich festlegt, wird er ausserstande sein, bei Ablieferung der Projektpläne eine Mängelrüge anzubringen. Ein klar fixiertes Arbeitsresultat liegt nicht vor, und wird vom Bauherrn auch nicht erwartet. Ihm sind wichtig, die Ablieferung von Diskussionsunterlagen, von Varianten, er möchte wissen, wie sich sein Architekt die Verwirklichung des mitgeteilten Bauprogramms der zahlreichen Bauwünsche vorstellt. Für vorgekommene Fehler, wie Überschreitung des Kostenrahmens, krasse Missachtung der Bauwünsche des Bauherrn, Nichtbeachtung der Regeln der Baukunst, des Standes der Technik, haftet der Architekt nach Auftragsrecht. Er hat gegen die Sorgfaltspflicht verstossen. Werkvertragliche Regeln beizuziehen, erübrigt sich.

Schuldgrund ist rechtlich gesehen nicht der in der Regel ohne weiteres korrigierbare Projektplan, Schuldgrund ist vielmehr eine leichte oder schwere Fahrlässigkeit, das Fehlen der beim Architekten vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse. Beweisstück für das Versagen des Architekten sind die Pläne, Haftungsgrund ist indessen die ungenügende Arbeitsleistung des Architekten, für die er einzustehen hat.

Bedeutung der Qualifikationsfrage für die Haftung des Architekten

Unterstellt man die Architektenhaftung, wie dies ein Teil der Lehre tut, dem Werkvertrag, so haftet der Architekt für die fehlerhaften Pläne schlechthin. Der Nachweis der Mangelhaftigkeit genügt. Zu untersuchen, ob den Architekten ein Verschulden trifft, kann sich der Richter ersparen. Notwendig ist allerdings, dass zwischen dem eingeklagten Schaden und der Fehlleistung des Architekten ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Anders die Haftung nach Auftragsrecht. Der beauftragte Architekt haftet ähnlich dem Arbeitnehmer gemäss Dienstvertrag für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Weil aber fehlerhafte Baupläne regelmässig auch eine unsorgfältige Architektenleistung darstellen, dürfte es in der Baupraxis wenig darauf ankommen, ob das Versagen des Architekten nach Werkvertragsrecht oder Auftragsrecht beurteilt wird. Indessen entspricht die Anwendung der auftragsrechtlichen Regeln der Architektentätigkeit weit mehr als die doch recht praxisfremde Beurteilung nach Werkvertragsrecht.

Wenn in unsern Nachbarländern Deutschland und Österreich der Architektenvertrag allgemein dem Werkvertragsrecht unterstellt wird, darf nicht übersehen werden, dass die dortige Rechtsprechung hilfsweise Elemente des Dienstvertragsrechtes und des Bevollmächtigungsvertrages beizieht. Nach der deutschen Rechtsprechung ergibt sich eine weitgehende Milderung der Erfolgshaftung des Architekten, indem die Gerichte vom Architekten nicht die spezifischen Fachkenntnisse des Unternehmers verlangen. So haftet der Architekt für Fehler bei der Heizungsmontage nur, wenn er diese aufgrund seiner allgemeinen Erfahrung und Kenntnisse als Architekt erkennen konnte. Der Einbau von Entlüftungs- und Klimaanlagen setzt Sonderkenntnisse voraus, die der Architekt nicht haben muss. Von ihm wird auch nicht ein Spezialwissen im Schaufensterbau gefordert. Architekt und Ingenieur genügen der Pflicht zur Erbringung einer mängelfreien Leistung, wenn diese brauchbar ist, wenn die vorgeschlagene Lösung auf vernünftiger Basis durchgeführt werden kann. Vom Architekten wird, so die deutsche Rechtsprechung, nicht die objektiv bestmögliche, sondern die optimale Lösung gefordert. Solches gilt auch bezüglich der Planherstellung, und hier besteht der entscheidende Unterschied zur Handwerkerleistung.

Bei der Gestaltung der Baupläne verfügt der Architekt über eine gewisse Handlungsfreiheit, welche dem Unternehmer bei der Werkherstellung nicht zusteht.

Gestützt auf die eben angestellten Überlegungen darf gesagt werden, dass es für den Architekten regelmässig auf dasselbe herauskommen wird, ob man ihn für die vorgekommenen Fehlleistungen nach werkvertraglichen oder auftragsrechtlichen Regeln zur Verantwortung zieht. Führt die Architektentätigkeit nachweisbar nicht zum vom Bauherrn erwarteten Erfolg, so ist dies wohl ausnahmslos einer Pflichtverletzung seitens des Architekten zuzuschreiben.

Die Verjährung der Ansprüche des Bauherrn

Nach Werkvertragsrecht (Art. 371 Abs. 2 OR) verjähren die Ansprüche des Bestellers eines unbeweglichen Werkes gegen den Architekten oder Ingenieur, welche zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme. Andere Forderungen gegenüber dem Architekten verjähren nicht nach Art. 371 Abs. 2. Das gilt hauptsächlich für Ersatzforderungen aus Vertragsverletzungen, die keinen Mangel im Bauwerk zur Folge haben (BGE 102 II 418), so z. B. für Schadenersatzforderungen des Bauherrn im Falle von Kostenüberschreitungen oder bei fehlerhafter Preisberechnung, ferner bei mangelhafter Prüfung der Bauhandwerkerleistungen oder ungenügender Kontrolle der Unternehmerabrechnung.

Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, dass die Honorarforderung des Architekten mit Ablauf von 10 Jahren seit Eintritt der Fälligkeit verjährt und Art. 1.8 der SIA-Ordnung 102 (Ausgabe 1984) erklärt, dass Ansprüche aus dem Vertrag innert 10 Jahren verjähren, während für Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes die Verjährung gemäss Art. 371 Abs. 2 OR übernommen wird. *Gauch,* welcher die Planherstellung den Regeln des Werkvertragsrechtes unterstellt, erklärt konsequenterweise, dass die Haftung des Architekten für einen Plan ein Jahr nach Ablieferung verjähre. Für ihn stellt sich aber dann die Frage, welche Verjährung zu gelten habe, wenn der fehlerhafte Plan zu einem Mangel im unbeweglichen Bauwerk führe und so einen Mangelfolgeschaden auslöse. Für einen solchen Fall möchte er die 5-Jahresfrist angewendet wissen, denn «es sei die Anwendung des Art. 371 Abs. 2 OR deshalb gerechtfertigt, weil Mängel eines unbeweglichen Bauwerkes, mögen sie auch auf einem mangelhaften Plan beruhen, häufig erst nach Jahren zum Vorschein kämen. Der klare Wortlaut des Gesetzes und das schutzwürdige Interesse des Bestellers, bei spät erkannten Mängeln immer noch auf den Haftpflichtigen greifen zu können, würden überwiegen gegenüber dem Argument, dass der Gesetzgeber in Art. 371 Abs. 2 OR dem Architekten durch eine Verkürzung der Verjährung helfen wollte, ohne an eine mögliche Verlängerung zu denken. Exakt dasselbe gelte für den Fall, in dem der Mangel des unbeweglichen Bauwerkes durch ein mangelhaftes Gutachten verursacht worden sei, das der Architekt im Werkvertrag ausgearbeitet habe» (Gauch, «Der Werkvertrag», 3. Auflage, N. 1676).

Ist die Honorarordnung SIA-102 zu ändern?

Die neue Honorarordnung SIA-102 (Ausgabe 1984) setzt sich gemäss Art. 1.1 zum Ziel, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Aufträgen an Architekten zu umschreiben und die Grundlagen für eine angemessene Honorierung der Leistungen des Architekten zu liefern. Die Ordnung enthält weitere Bestimmungen, die sich zum anwendbaren Recht, zu den Pflichten und Befugnissen des Architekten, zum Weisungsrecht des Auftraggebers, zur Verantwortlichkeit des Architekten und zur Verjährung äussern. Über die rechtliche Zuordnung des Architektenvertrages schweigt sich die neue SIA-Ordnung 102 - richtigerweise - aus. An dieser Feststellung ändert die Tatsache nichts, dass ab und zu in der neuen Ordnung vom Auftraggeber oder Beauftragten die Rede ist.

Ziel der Rechtsprechung ist es anderseits, einen Rechtsstreit zu beurteilen und bei fehlender gesetzlicher Ordnung nach den Empfehlungen des Art. 1 ZGB vorzugehen. Wenn es um das Rechtsverhältnis Bauherr/Architekt geht, und die Frage der rechtlichen Zuordnung von Bedeutung ist, wird der Richter je nach Sachlage stets die Wahl zwischen Auftrags-, Dienstvertrags-, Stellvertretungs- und Werkvertragsrecht haben. Seine Wahl wird immer vom Tatbestand massgeblich beeinflusst, «die Einzelfallgerechtigkeit hat den Vorrang vor der Rechtssicherheit». (B. Schnyder, Schweiz. Zivilgesetzbuch, 9. Auflage, S. 43).

Es kann nun nicht Aufgabe der SIA-Honorarordnung 102 sein, sich in den bestehenden Qualifikationsstreit einzuschalten, indem etwa durch eine neue Bestimmung jede einzelne Leistung des Architekten den einen oder andern obligationenrechtlichen Regeln zugeordnet wird. Das Bundesgericht und wohl auch die Lehre liessen sich durch eine solche Klassierung in ihrem Urteil nicht beeinflussen. Ebenso wäre Architekt und Bauherr mit einer derartigen Erweiterung nicht gedient.

Und schliesslich ein letztes: Von einer Anpassung ist auch abzusehen, weil die SIA-Ordnung 102 (Ausgabe 1984), ausgerichtet auf die praktische Tätigkeit des Architekten, weder mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch mit irgendwelchen Bestimmungen des Obligationenrechtes im Widerspruch steht.

Adresse des Verfassers: Dr. *H. J. Reber*, Rechtsanwalt, Postfach 228, 8402 Winterthur.

Neue Bücher

Die Museumsbauten der neuen Generation

Von *Josep M. Montaner* und *Jordi Oliveras*. 144 Seiten, 350 Abbildungen, davon 40 in Farbe, Text deutsch und englisch, Format 25,5 × 22 cm; Karl Krämer Verlag, Stuttgart 1986. Preis: 68 DM.

Der Museumsbau ist zur Herausforderung der heutigen Architektengeneration geworden. Kaum je hat sich die Baukunst in früherer Zeit dieser Sparte so augenfällig zum Zwecke ihrer Selbstmanifestation bemächtigt. Nicht, dass man sie früher verkannt hätte; es waren Tempel des andächtigen Betrachtens, der «schweigenden Demut und der herzerhebenden Einsamkeit» - die Museen von Schinkel, Smirke, Klenze und Semper, in sich selbst ruhend, mit den monumentalen Architekturvokabeln der Zeit versehen; für die Zurschaustellung baukünstlerischen Gestaltungswillens vielleicht nicht einmal besonders geeignet - jedenfalls nicht mehr als andere Disziplinen des Bauens der Epoche. Aber mit dem sozialen Gefüge, dem kulturellen und ökonomischen Umfeld hat sich auch unser Verständnis des Museumsgedankens verändert. Die Auseinandersetzung mit dem Museum ist zur Dauerkomponente der modernen Architekturdiskussion geworden. Das Museum als Ort des Kunsterlebnisses - nicht des in sich gekehrten Verharrens, sondern der dynamischen, ständig sich wandelnden Neuformulierung der künstlerischen Äusserung - ist selbst zum Ausstellungsobjekt geworden. Die Hülle hat sich in ihrer Bedeutung verselbständigt; sie erwirkt Bewegung beim Besucher - ein räumliches Spektakel mit Durchblicken, Lichtreizen, Galerien und Promenaden, ein Vexierspiel zwischen Interieurs und Exterieurs, ein zuweilen verwirrliches Nebeneinander von disparaten künstlerischen Dimensionen, Ansprüchen des Gefässes und Ansprüchen des Inhalts. Etwas überspitzt: Man geht ins Museum, um Stirling, Meier, Hollein, Isozaki zu sehen; ob das in ein paar Dezennen immer noch so ist, weiss ich nicht.

Eine stattliche Zahl von Autoren und Architekturfotographen hat sich des Themas angenommen - und wer zu wählen hat, hat bereits auch die Qual. Ein gutes Buch steht aus dem Krämer-Verlag zur Verfügung: Ein knapp formulierter Abriss des modernen Museumsbaues mit erläuternden Bildern gibt den Einstieg in ein reich bestücktes Panoptikum: Stuttgart, Mönchengladbach, Frankfurt, London, Los Angeles, Paris, Washington - anders gesagt: Stirling, Hollein, Meier, Ungers, Fainsilber, Rodgers, Pei; auch weniger Bekanntes: das Museum in Holstebro von Kjaerholm, das Sant'Agostina-Museum in Genua von Albini/Pina, das Museum für romanische Kunst in Meridà von Moneo oder das Museum für Wissenschaft in Barcelona von Garcés/Soria. Die Auswahl der Bilder ist gut, die Reproduktionen wünschte ich mir da und dort brillanter.

Die Burrell-Sammlung in Glasgow

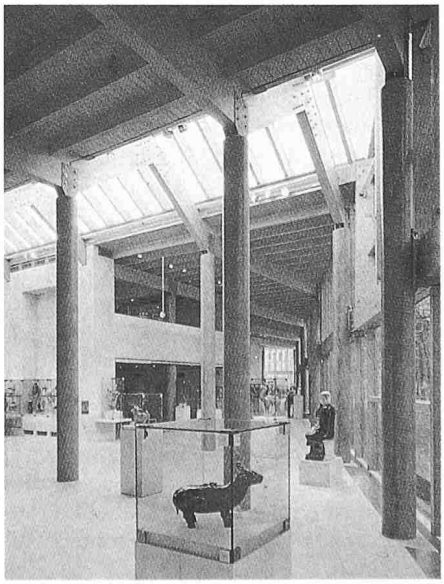

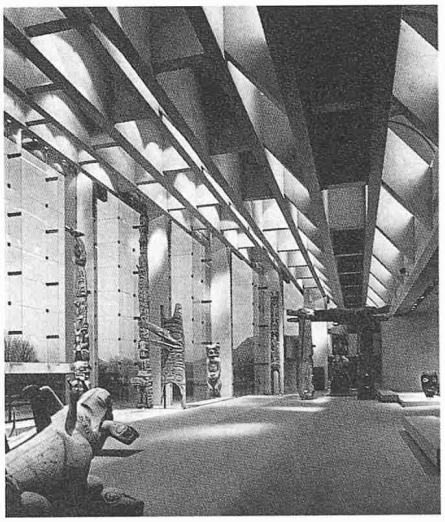

Anthropology Museum of the University of British Columbia, Vancouver

Bei dieser Gelegenheit sei ein Blick auf grössere im Projektstadium oder bereits im Bau befindliche Museen in der Bundesrepublik erlaubt:

- Staatliche Kunsthalle Karlsruhe; Architekt: Heinz Mohl; Eröffnung: 1987
- Bundespostmuseum Frankfurt; Architekt: Behnisch und Partner, Stuttgart;
- Museum für moderne Kunst, Frankfurt; Architekt: Hans Hollein, Wien; Baubeginn: 1987
- Museum für Vor- und Frühgeschichte, Frankfurt; Architekt: Josef Paul Kleihues; Eröffnung: 1987
- Städtisches Kunstmuseum Bonn; Architekten: Bangert, Jansen, Scholz, Schultes, Berlin; Eröffnung: 1989
- Naturwissenschaftliches Museum Osnabrück; Architekt: B. und Ch. Parade, Düsseldorf; Eröffnung: Mai 1987
- Landesmuseum für Technik und Arbeit, Mannheim; Architekt: I. Kuhler, J. Zilling, Berlin; Eröffnung: 1989.

B. Odermatt